

Stellungnahme

Gesetzesentwurf zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen

Der BDI als Spitzenverband der deutschen Industrie und der industrienahe Dienstleister in Deutschland spricht für 38 Branchenverbände. Er repräsentiert die politischen Interessen von über 100 000 Unternehmen mit gut acht Millionen Beschäftigten gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Im Folgenden nehmen wir Stellung zum Gesetzesentwurf zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG).

Dokumenten Nr.
D 0452

Datum
3. November 2011

Seite
1 von 2

Die Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Ermöglichung von englischsprachigen Verfahren vor deutschen Gerichten wird vom BDI positiv aufgenommen.

Die Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen könnte die Attraktivität des Justizstandorts Deutschland steigern und es ausländischen Vertragspartnern erschweren, Sprachprobleme als Argument gegen den deutschen Gerichtsstandort anzuführen. Nicht zuletzt trägt sie Englisch als weltweit üblicher Wirtschaftssprache Rechnung. Maßstab für eine solche Initiative muss allerdings zwingend der hohe Qualitätsstandard der in deutscher Sprache geführten Prozesse sein.

Damit die Vorteile der internationalen Kammer möglichst weitgehend genutzt werden können, sollte es allein von der einvernehmlichen Entscheidung der Parteien abhängen, ob ein Streit dort geführt wird. Auch sollte den Parteien die Möglichkeit eröffnet werden, festzulegen, in welcher Sprache, deutsch oder englisch, verhandelt werden soll. So könnten die sich bei den Kammern bildenden Spezialkenntnisse in komplizierten grenzüberschreitenden Vertragsstreitigkeiten unabhängig von der Sprachwahl genutzt werden. Weiterhin sollten Teile des Verfahrens in Englisch und andere Teile in Deutsch geführt werden können. Dies würde größere Flexibilität bei Befolgung des Parteiwillens eröffnen.

Es sollte ausgeschlossen werden, dass das Verfahren ohne Zustimmung der Parteien auf Deutsch fortgeführt werden kann. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ermessensentscheidung der Kammer und der Berufungsinstanz, wieder in die deutsche Sprache zu wechseln (§ 184 Abs. 2 Satz 3 GVG-E), sollte gestrichen werden. Wenn die Parteien sich ihrer Sprachwahl nicht sicher sein können, werden sie im Rahmen der Vertragsverhandlungen im Zweifel eine Schiedsvereinbarung oder eine andere als die deutsche Gerichtsbarkeit vorziehen.

Es wird eventuell Schwierigkeiten geben, die Terminologie der deutschen Rechtsbegriffe lückenlos in die englische Sprache zu übertragen. Daher

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1455
F: 030 2028-2455

Internet
www.bdi.eu

E-Mail

J.Hoecht@bdi.eu

bietet es sich an, bei einer nicht eindeutigen Übersetzung den deutschen Rechtsbegriff in Klammern zu setzen. Auch wäre eine durch das Bundesministerium der Justiz vorgenommene Übersetzung der wesentlichen wirtschafts- und verfahrensrechtlichen Gesetze (ZPO, GmbHG, HGB) in die englische Sprache wünschenswert.

Die Zulassung von Beweisverfahren und Beweismitteln in englischer Sprache könnte eine interessante Variante für innerdeutsche Verfahren darstellen und sollte nicht dem einzelnen Richter überlassen werden. In Unternehmen liegen viele Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache vor. Gegebenenfalls sind auch die Mitarbeiterstrukturen international. Daher würde die Zulassung englischsprachiger Originalunterlagen erheblichen Aufwand und Kosten bei der Übersetzung sparen. Mit diesem Vorschlag ließe sich auch gut vereinbaren, dass die englische Sprache in der Revision nur eine Option darstellen soll, da der BGH keine eigene Beweiserhebung durchführt.